BStGer BB.2020.259 vom 4. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.259

FR: TPF BB.2020.259 du 4 août 2021

IT: TPF BB.2020.259 del 4 agosto 2021

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 3 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französ- sisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer defi- niert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwer- deverfahren (TPF 2018 133 E. 1 mit Hinweisen). Davon abzuweichen be- steht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deut- scher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französ- sischer Sprache eingereicht hat.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde er- hoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbetei- ligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhe- bung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat zudem gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1153/2016 vom 23. Ja- nuar 2018 E. 2.3.1). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröff- nete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die un- vollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid

nicht an die Anträge und Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Mit Schreiben vom 8. April 2021 traf die Beschwerdegegnerin eine (neue) Anordnung hinsichtlich der Akteneinsicht. Zwar enthält das Schreiben dies- bezüglich weder eine Begründung (vgl. Art. 80 Abs. 2 StPO) noch eine Rechtsmittelbelehrung und es ist auch nicht als Verfügung bezeichnet, was indessen an seiner Rechtsnatur nichts ändert. Verfügungen über die Akten- einsicht stellen verfahrensleitende Entscheide dar, welche das

Untersu- chungsverfahren nicht abschliessen. Als solche sollen sie an die Entwicklung und Bedürfnisse des Strafverfahrens angepasst werden können und sind deshalb grundsätzlich abänderbar (vgl. hierzu GUIDON, Die Beschwerde ge- mäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 466 ff.). Die Be- schwerdegegnerin hat mit ihrem Schreiben vom 8. April 2021 über die Ak- teneinsicht neu entschieden. Insoweit ersetzt das Schreiben vom 8. April 2021 die Verfügung vom 20. Oktober 2020. Damit ist das Anfechtungsobjekt der Beschwerde weggefallen und das Beschwerdeverfahren zufolge Gegen- standslosigkeit abzuschreiben.

E. 3.1

Bei Gegenstandslosigkeit einer Streitsache wird in erster Linie kostenpflich- tig, wer diese verursacht hat (vgl. TPF 2011 31). Wenn sich dies nicht fest- stellen lässt, ist mit summarischer Begründung auf den mutmasslichen Pro- zessausgang abzustellen und zwar aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2013.9 vom 25. Februar 2013). Dabei geht es nicht darum, auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a). Vielmehr kann es bei einer knappen, d.h. Prima-Facie-Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben (DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 428 StPO N. 14; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.64 vom 15. Juli 2020 E. 2.4).

E. 3.2

Vorliegend verursachte die Beschwerdegegnerin durch den neuen Ent- scheid über die Akteneinsicht die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdever- fahrens. Entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Entschädigung seiner Aufwen- dungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (vgl.

Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Grundlage zur Be- messung der Entschädigung bildet gestützt auf Art. 10 BStKR und Art. 12 Abs. 1 BStKR und unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen die vom Beschwerdeführer eingereichte Honorarnote (act. 8.1).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht einen Aufwand von 530 Minuten (bzw. 8.85 Stunden) und einen Stundenansatz von Fr. 300.– geltend. Das Bundesstraf- gericht erachtet für die Bearbeitung durchschnittlicher Verfahren, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, einen Stun- denansatz von Fr. 230.– als angemessen (Beschluss des Bundesstrafge- richts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1). Wird das Mandat von einer Person geführt, die der Sprache des Mandanten ohnehin kundig ist, entsteht auf Seiten des Rechtsbeistands kein Mehraufwand, sodass ihm auch keine weitergehende Entschädigung zusteht (vgl. Beschluss des Bundesstrafge- richts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.2 mit Hinweisen). Zudem bot das Verfahren keine aussergewöhnlichen Schwierigkeiten, weshalb der in Ver- fahren vor der Beschwerdekammer übliche Stundenansatz von Fr. 230.– an- zuwenden ist. Dies ergibt für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'035.50, zuzüglich Mehrwertsteuer Fr. 2'192.25.

E. 5

Das Verfahren betreffend amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (BP.2020.82, act. 1) wird gegenstandslos und ist abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.